



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und
Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74
CH-8001 Zürich
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 22. Februar 2010
lic. iur. Lukas Fahrländer
Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Rolf Sethe

URTEIL DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS, ABTEILUNG I, VOM 21. JANUAR 2010 (A-7789/2009) – AMTSHILFE (DBA-USA)

Bei diesem Pilotfall hatte das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden, ob bei fortgesetzter und schwerer Steuerhinterziehung Amtshilfe geleistet werden kann. Das Urteil kann nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Am 19. August 2009 hatte die Schweiz den USA in einem Abkommen zugesagt, gestützt auf das geltende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-USA) ein rund 4'450 UBS-Konten betreffendes Amtshilfegesuch der amerikanischen Steuerbehörde (IRS) zu bearbeiten. Eine der von diesem Gesuch betroffenen Personen hat gegen die Herausgabe ihrer Daten beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben.

Das Gericht kommt in seinem Urteil zum Schluss, dass es sich beim Abkommen von 2009 um eine sog. Verständigungsvereinbarung handelt, welche das DBA-USA weder ergänzen noch abändern kann. Somit könne nur dann Amtshilfe geleistet werden, wenn das fragliche Verhalten vom DBA-USA abgedeckt werde.

Daher prüft das Gericht in einem nächsten Schritt, ob das Verhalten der Beschwerdeführerin unter „Betrugsdelikte und dergleichen“ („tax fraud and the like“) subsumiert werden kann, was gemäss Art. 26 DBA-USA Voraussetzung für die Gewährung von Amtshilfe bildet. Es kommt mittels vertragsautonomer Auslegung zum Schluss, dass für ein betrügerisches Verhalten im Sinne des DBA-USA ein über das alleinige Untätigbleiben hinausgehendes zusätzliches Handeln nötig ist. „Ein blosses Verschweigen ohne jegliche Zusatzhandlung vermag kein betrügerisches Verhalten darzustellen.“ Dabei spiele die Höhe der Steuerbeträge keine Rolle, denn auch eine „schwere“ Steuerhinterziehung bleibe eine Steuerhinterziehung, selbst wenn inländische Behörden in



Fällen „fortgesetzter Hinterziehung grosser Steuerbeträge“ Datenzugriff bekämen (Art. 190 f. DBG).

Da sich bei den Fällen der Kategorie, in der sich die Beschwerdeführerin befindet, die Tathandlung unbestrittenermassen in einem blossen Nichteinreichen eines Formulars erschöpft habe, sind nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Voraussetzungen zur Gewährung von Amtshilfe gemäss Art. 26 DBA-USA nicht gegeben; die Beschwerde wird vollumfänglich gutgeheissen.

Anmerkung: Weil es sich um einen Fall von internationaler Amtshilfe handelt, kann dieser Entscheid nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 83 lit. h BGG); er ist somit rechtskräftig.